



Bereich Rechts- und Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 30.08.2013

2013/194
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	17.09.2013	
Rat der Stadt	19.09.2013	

Betreff

Vierte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die als Anlage beigefügte Vierte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007.

Sachverhalt

Es ist eine alte Tradition, dass der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin einer Stadt als Ausdruck der herausgehobenen Stellung bei feierlichen Anlässen eine Amtskette trägt.

Vor diesem Hintergrund hatte der Allgemeine Bürger-Schützen-Verein Henrichenburg 1747 e. V. im Rahmen ihres Dorf- und Schützenfestes „750 Jahre Henrichenburg“ dem Bürgermeister eine Bürgermeisterkette anfertigen lassen und überreicht.

Die Anfertigung sowie die Übergabe der Kette ist ein weiteres Beispiel für das hohe bürgerschaftliche Engagement der Vereine in Castrop-Rauxel

Der Bürgermeister möchte die Kette in Zukunft als Amtszeichen bei feierlichen Anlässen tragen.

Zurzeit ist in der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel noch keine Regelung bezüglich Amtszeichen vorhanden.

Rechtliche Würdigung

Das Tragen einer Amtskette durch den Bürgermeister ist in der Hauptsatzung zu regeln. Diese Aufgabe obliegt dem Rat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f GO NRW.

Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland spricht den Gemeinden das Recht auf kommunale Selbstverwaltung zu. Gemeinden können demnach alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung regeln.

Der Bürgermeister möchte eine Kette als Amtszeichen tragen, die ihm von einem Verein aus dem Stadtgebiet überreicht worden ist. Weiterhin stellt er als Repräsentant der Gemeinde einen Ortsbezug her. Es handelt sich somit um eine örtliche Angelegenheit und die Stadt Castrop-Rauxel ist gem. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes berechtigt, diese Angelegenheit selbst zu regeln. Dies erfolgt regelmäßig durch Satzung, hier durch die Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 78 Abs. 1 Verf NW und § 7 Abs. 1 Satz 1 GO NRW).

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt daher die entsprechende Änderung der Hauptsatzung.

Anlagen:

- Vierte Änderungssatzung zur Hauptsatzung
- Bild Bürgermeisterkette

Vierte Änderungssatzung vom 20. September 2013 zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV.NRW. Seite 194), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung vom 19. September 2013 folgende Vierte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007 beschlossen.

Artikel 1

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel, Amtszeichen

- (1) Das Wappen der Stadt Castrop-Rauxel besteht aus einem blauen Schild mit einem goldenen Andreaskreuz in Form eines doppelten Fadenkreuzes, bei dem der rechte Balken über dem Linken liegt.
- (2) Die Flagge der Stadt Castrop-Rauxel ist blau-gelb und längs gestreift. In der Mitte befindet sich das Wappen.
- (3) Das Siegel der Stadt Castrop-Rauxel enthält Namen und Wappen der Stadt.
- (4) **Der Bürgermeister ist berechtigt, bei feierlichen Anlässen eine Amtskette zu tragen.**

Artikel 2

Diese Vierte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Vierte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den . September 2013

B e i s e n h e r z
Bürgermeister